

Im Zusammenhang mit der Herausbildung von Gemeinschaftseinrichtungen hat Latka zu Recht auf die Verantwortung der Gerichte für die Weiterentwicklung des LPG-Rechts hingewiesen, wenn er ausführte: „Durch den Erwerb von Produktionsmitteln und die Errichtung von Gebäuden in zwischengenossenschaftlichen und anderen Kooperationseinrichtungen entstehen neue Formen gemeinschaftlichen Eigentums, in denen auch Volkseigentum und genossenschaftliches Eigentum enthalten sein können. Die sich hieraus in gerichtlichen Verfahren ergebende Problematik ist zu analysieren. Es ist zu prüfen, ob sie mit dem geltenden Recht zufriedenstellend gelöst werden kann oder ob es notwendig ist, spezifische Normen zu schaffen.“^{9/}

In diesem Beitrag sollen nunmehr zwei Fragenkomplexe behandelt werden, die für die Rechtsprechung von besonderer Bedeutung sind: die Regelung der Arbeitsverhältnisse der in den kooperativen Einrichtungen Beschäftigten sowie die Regelung der Mitgliedschaft der Genossenschaftsbauern, die ständig in einer kooperativen Einrichtung arbeiten.

Zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der in einer kooperativen Einrichtung Beschäftigten

In den kooperativen Einrichtungen ist die Arbeit der Genossenschaftsbauern und Arbeiter untrennbar mit dem Übergang zu industriemäßiger Organisation der Arbeit, regelmäßiger Arbeitszeit, planmäßiger Schichtarbeit, ganzjähriger Tätigkeit, schrittweiser Beseitigung körperlich schwerer Arbeit, einheitlicher Normung und Bewertung der Arbeit, regelmäßiger Erholungs- und Freizeit sowie planmäßiger Aus- und Weiterbildung verbunden. Folgerichtig schafft die Arbeit günstige Bedingungen für einheitliche soziale Rechte und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten; sie fördert die Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder und stellt hohe Anforderungen an ihr sozialistisches Bewußtsein und ihre Disziplin (Ziff. 4 MSt).

Es ist eine notwendige Konsequenz dieser Entwicklung, wenn das Musterstatut zu einem einheitlichen Schutz der Rechte und zur Durchsetzung der Arbeitspflichten der Beschäftigten sowie zur einheitlichen Klärung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen den Beschäftigten und den kooperativen Einrichtungen kommt. Deshalb bestimmt das Musterstatut, daß in den kooperativen Einrichtungen Konfliktkommissionen gebildet werden, die für alle Beschäftigten zuständig sind (Ziff. 21 Abs. 3 MSt). Sie entscheiden über alle Arbeitsstreitigkeiten. Das ist eine konsequente Folge der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse in den kooperativen Einrichtungen. Diese Regelung erweitert zugleich die Zuständigkeit der Gerichte für die Lösung von Arbeitsstreitigkeiten jener Genossenschaftsbauerinnen und -bauern, die in den kooperativen Einrichtungen arbeiten. Sie geht also über die Zuständigkeitsregelung des § 28 LPG-Ges. hinaus.

Der Vergesellschaftungsprozeß in der Landwirtschaft führt mehr denn je die Genossenschaftsbauern mit den Arbeitern und Angestellten der VEGs bei der Durchführung der landwirtschaftlichen Arbeits- und Produktionsprozesse zusammen. In den kooperativen Einrichtungen bilden sich neue Arbeitskollektive, in denen die Wesenszüge sozialistischer Arbeitsverhältnisse immer deutlicher hervortreten. Das alles erfordert eine weitgehende Vereinheitlichung der Pflichten und Rechte in der Arbeit. Der industriemäßig organisierte Arbeitsprozeß läßt einerseits keine Unterschiede in der rechtlichen Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse mehr

^{19/} Vgl. Latka, a. a. O., S. 265.

zu und erfordert gleiche gesellschaftliche Anerkennung für gleiche Arbeitsleistung, andererseits schafft er aber auch erst die Voraussetzungen für eine Vereinheitlichung. Für die Genossenschaftsmitglieder ist das zugleich ein Prozeß der bewußten schrittweisen Überwindung der ideologischen und materiellen Enge ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen. Es geht hierbei um die bewußte, staatlich gelenkte, planmäßig gestaltete und sich schrittweise vollziehende Annäherung der Klasse der Genossenschaftsbauern an die Arbeiterklasse, die selbstverständlich immer nur in Übereinstimmung mit den gegebenen Möglichkeiten — sowohl im Bereich der kooperierenden sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe selbst als auch in der gesamten Gesellschaft — erfolgen kann.

Mit dem Erlaß des neuen Musterstatuts für die kooperativen Einrichtungen hat der Gesetzgeber wesentliche Schritte für die staatliche Leitung dieses komplizierten Entwicklungsprozesses eingeledet. Dabei wird hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung der Arbeits- und Sozialverhältnisse in den kooperativen Einrichtungen ganz bewußt eine Annäherung der Arbeitsverhältnisse der Genossenschaftsbauern an die Rechtsstellung der Arbeiter und Angestellten vollzogen. Das bedeutet, daß wir es in den kooperativen Einrichtungen mit einem besonders geregelten Arbeitsverhältnis für die delegierten LPG-Mitglieder zu tun haben, das immer stärker zu einer generellen Vereinheitlichung der Rechtsstellung aller Beschäftigten der kooperativen Einrichtungen auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen tendiert. Der Gesetzgeber entspricht dabei dem seit einiger Zeit immer deutlicher werdenden Bestreben der Genossenschaftsbauern, ihre innergenossenschaftlichen und kooperativen Regelungen der Arbeitsverhältnisse schrittweise — entsprechend den geschaffenen Voraussetzungen — den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Arbeit anzugleichen.

Insgesamt handelt es sich hierbei um staatlich sanktionierte Schritte in der Umsetzung einer objektiven Entwicklungsrichtung der Arbeitsverhältnisse der Genossenschaftsbauern, um die bewußte Ausnutzung des dem LPG-Recht innewohnenden revolutionierenden Kerns in bezug auf seine Annäherung an das Arbeitsrecht.^{10/} Mit Ziff. 21 Abs. 3 MSt ist unter dem Blickpunkt des demokratischen Zentralismus bei der staatlichen Leitung dieser neuen Entwicklungsprozesse auch den Rechtspflegeorganen die Aufgabe gestellt, mit ihrer Tätigkeit zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Umsetzung und Förderung der sozialistischen Verhaltensweisen sowohl in der Rechtsprechung als auch bei der Anleitung, Hilfe und Unterstützung der neu gebildeten Konfliktkommissionen in den kooperativen Einrichtungen beizutragen.

Aus der Komplexität dieser Aufgabe müssen u. E. folgende Fragen besonders beachtet werden:

Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Genossenschaftsmitglieds

Die Aufnahme einer Arbeit in der kooperativen Einrichtung setzt voraus, daß das LPG-Mitglied durch Beschluß der Mitgliederversammlung seiner LPG in die kooperative Einrichtung delegiert wird. Zur konkreten Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses wird jedoch zwischen dem Mitglied und dem Leiter der kooperativen Einrichtung auf der Grundlage der in Ziff. 30 MSt genannten rechtlichen Bestimmungen eine schriftliche Delegierungsvereinbarung abgeschlossen, und zwar mit den gleichen Anforderungen wie beim Arbeitsvertrag des Arbeiters (Ziff. 29 MSt).

^{10/} Vgl. dazu Arlt, „Einige Fragen der weiteren rechtlichen Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Genossenschaftsbauern“, Staat und Recht 1965, Hefts, S. 774 ff. (781).